

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 21.12.2012, Nr. 30/2012

---

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 263 15. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997

Seite 1

---

---

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

263

#### **15. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997**

Gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646/SGV.NW.2021) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.69 S. 712/SGV.NW.610) i.V.m. § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S. 250/SGV.NW.74) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford -in den jeweils gültigen Fassungen- hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 14.12.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 17.03.1997 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,90 € je Einwohner und Jahr.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 21.12.2012

In Vertretung  
gez. Heemeier

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 09.01.2013 und der 30.01.2013.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 71 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.